

Klima auf Gegenseitigkeit

Anton Leist

(erscheint in: D.Birnbacher (Hg.), Klimawandel und Intergenerationelle Gerechtigkeit, Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, 2011)

1. Zwei Fragen an die Klimaethik

Den Titel Klimaethik gibt es erst seit wenigen Jahren, und seine Geläufigkeit entwickelt sich unter Ethikern parallel zu dem sich verstärkenden Bewusstsein vom anthropogenen Klimawandel. Je alltäglicher die Vorstellung wird, dass Menschen den Klimawandel verursachen, umso näher liegt auch die Vorstellung, dass sie ihn steuern könnten. Ist das möglich, hat auch die Moral mindestens prinzipiell einen Ansatzpunkt. Dieser Ansatzpunkt wird heute in zwei Aufgaben zerteilt, die *Mitigation* und *Adaptation* genannt werden. Damit sind die verhindernden und die anpassenden Maßnahmen für den Klimawandel gemeint. Analog könnte man die Aufgabe der Klimaethik so bestimmen, dass sie die moralischen Voraussetzungen für die nationalen und internationalen Projekte solcher Maßnahmen klärt.

Der Umfang dieser Projekte berührt sich mit einer für die Ethik in zweifacher Weise wichtigen Entscheidung. Die erste Entscheidung betrifft die normativ zu regelnden *Gegenstände*. Das können entweder Aktivitäten von Individuen oder von Staaten, Gemeinschaften und deren Institutionen sein. Sofern beides relevant wird, kann man im einen oder anderen einen Vorrang sehen. Die zweite Entscheidung betrifft die normativen *Grundlagen*. Liegen die moralischen Ausgangspunkte für eine Klimapolitik eher in individuellen Rechten von Einzelpersonen oder den Verantwortlichkeiten von Staaten und den von ihnen gegründeten oder kontrollierten Institutionen? Meiner Meinung nach spricht bei beiden Entscheidungen einiges für die je zweite Variante. Das Klima wirksam aktiv zu beeinflussen ist nur kollektiv möglich, in Verbindung mit *großen* Kollektiven, so dass ohne eine verlässliche institutionelle Ordnung klimaschützendes individuelles Handeln nicht erfolgreich wäre. Das werden auch diejenigen zugestehen, die eine „Ethik der Individuen“ vor einer „Ethik der Staaten“ bevorzugen. Der

Ausgangspunkt einer Ethik der Individuen ist beim Klima, ähnlich wie bei anderen Naturressourcen, besonders verführerisch, weil man dann einen befürchteten „normativen Schleier“ umgeht, den die Existenz der Staaten gleichsam vor die individuellen moralischen Rechte zieht. An die Staaten lassen sich dann Forderungen stellen, die sonst vermeintlich ausgeblendet würden. Dieser vermutete Vorteil wird aber durch die dann unvermeidlichen Realisierungsprobleme wieder aufgehoben. Die individuellen Rechte würden nicht realisiert, wenn nicht Staaten sie zu realisieren versuchten.

Mit scheint, dass (vereinfacht) zwei Gründe dafür sprechen, dass sich die Klimaethik im jetzigen Zeitpunkt vorrangig mit der kollektiven Ebene von Mitigation und Adaptation befassen sollte. Der erste (epistemische) Grund ist, dass wir als Individuen nur dann verlässlich wissen, was von uns in Bezug auf ein so komplexes Thema wie Klimawandel zu fordern ist, wenn wir wissen, was *insgesamt* zu fordern gerecht und praktisch sinnvoll ist. Das ist zwar ein ganz allgemeiner Grund, der soziale Gerechtigkeit in einer Gesellschaft generell betrifft, aber er gilt, was das praktisch Sinnvolle betrifft, für den Klimawandel in unüberbietbar gesteigerter Form. Der zweite (Realisierbarkeits-) Grund gilt nicht in derselben Weise für soziale Gerechtigkeit, sondern nur für Fragen des globalen Zusammenhangs von Menschen auf dem Planeten: Realisieren *lässt* sich ein wirksames Klimaregime nur in Zusammenarbeit mit und durch Staaten. In Verbindung mit der Kooperationsbedingung für Gerechtigkeit erscheint es deshalb angebracht, dass Staaten auch den normativen Ausgangspunkt darstellen.¹ In diesem Artikel gehe ich davon aus, dass unser Gegenstand eine Institution ist: das internationale Klimaregime, und dass wir trotz aller Anleihen bei der Individualethik eine institutionen-ethische Problematik auf der Ebene von Staaten behandeln müssen.

Angesichts des beim Klima unbegrenzt ausgeweiteten Blicks scheinen zwei Fragen besonders nahe liegend:

¹ Die Kooperationsbedingung für die Akteure von Gerechtigkeit ist eine prominent von Rawls vertretene Bedingung, die bei Themen globaler Gerechtigkeit häufig als einschränkend kritisiert wird. Ich komme auf diese Kritik im letzten Abschnitt genauer zurück.

- Ist die Rede von Gerechtigkeit im *globalen* Maßstab möglich und wie sind die Lasten des Klimawandels global gerecht zu verteilen?
- Ist die Rede von Gerechtigkeit *transgenerationell* möglich und wie sind die Lasten des Klimawandels transgenerationell gerecht zu verteilen?

Häufig wird auch als relevant angesehen, wer den Klimawandel vorrangig verursacht und wer vorrangig aufgrund der früheren Emissionen heute Vorteile hat (s. z.B. Caney 2005). Ich klammere diese historische Ansatzweise hier ganz aus.² Ebenso werde ich nicht auf die individuell-ethische Frage eingehen, wie man sich in der Phase des nicht bestehenden oder im Aufbau begriffenen Klimaregimes als Einzelner verhalten soll.

Die hier gewählte Vorgehensweise ist *verhältnismäßig* abstrakt und idealisierend. Aktivisten in der Klimapolitik erwarten häufig konkrete Vorschläge und moralische Appelle, mit denen der Klimawandel unmittelbar bekämpft werden könnte. Ob Zertifikate effektiver sind als eine Steuer, ob erneuerbare Energien gefördert werden sollen oder nicht, *wie weit* wir individuell CO₂ sparen sollen, alles das sind interessante Fragen, die je einzeln und isoliert zu verfolgen aber problematisch ist. Zumindest idealerweise bräuchte man zu diesen Mechanismen der Klimapolitik, scheint mir, einen allgemeineren Rahmen. Die folgenden Überlegungen trennen deshalb zwischen der *allgemeinen Gerechtigkeitsstruktur* eines Klimaregimes und Instrumenten der *Klimapolitik*, und widmen sich nur der ersteren.

2. Bedingungen für globale Gerechtigkeit

Im folgenden vertrete eine Auffassung von sozialer Gerechtigkeit, in der *Kooperation* und *Gegenseitigkeit* Bedingungen der Gerechtigkeit sind. Auch für das spezielle Thema des Klimas spielt es eine herausragende Rolle, ob die Bedingungen der Kooperation und der

² Dabei will ich nicht versuchen, sie als ungeeignet zu widerlegen. Mir scheint nur, dass sie nicht gebraucht würde, sollte die strukturelle Ansatzweise überzeugend sein. Angesichts der erheblichen ethischen und wissenschaftlichen Begründungsschwierigkeiten für eine einseitige historische Verantwortung aufseiten der westlichen Länder, wäre das von großem Vorteil.

Gegenseitigkeit erfüllt sind. Anstelle einer allgemeinen Verteidigung dieser Bedingungen werde ich zu zeigen versuchen, dass die beiden einflussreichsten Theorien des Gerechtigkeitsgedankens – die „realistische“ und die „ideale“ Vertragstheorie -- Kooperation und Gegenseitigkeit je verschieden interpretieren, nicht hingegen eine völlige Alternative zu ihnen darstellen.

2.1 *Gerechtigkeit als ökonomische und als faire Kooperation*

Die moralischen Rechte und Pflichten lassen sich einteilen in *unbedingte* und *bedingte*. Unbedingte Rechte sind solche des Nichtverletzens und der Nothilfe, bedingte Rechte sind solche der Gerechtigkeit. Unbedingt bzw. bedingt sind die Rechte in dem Sinn, dass sie nicht abhängig bzw. tatsächlich abhängig sind davon, ob und wie andere sich in Bezug auf diese Rechte verhalten. Anstatt von unbedingten und bedingten kann man auch von natürlichen und sozialen, einseitigen und gegenseitigen, offenen und nur internen Rechten bzw. Pflichten reden.³ *Gerechtigkeit* ist über den Begriff der *bedingten* Rechte bzw. Pflichten an ein Sozialkollektiv gebunden, in dem die Rechte und Pflichten nur unter den Mitgliedern des Kollektivs gelten. Soweit ist das nur eine definitorische Unterscheidung. Zugrunde liegt ihr die Überzeugung, dass sich Gerechtigkeit nicht nur im (sozialen) Gegenstand, sondern auch in den normativen (sozialen) Grundlagen von der restlichen Moral unterscheidet.

Im Unterschied zu einer zufälligen Ansammlung von Menschen herrscht in einem „Sozialkollektiv“ Kooperation oder ein anderer Austausch unter den Mitgliedern. Verschiedene normative Profile der Beziehungen zwischen den Mitgliedern lassen sich mit den Begriffen *ökonomischer* bzw. *fairer Kooperation* benennen. Ökonomische Kooperation bedeutet eine Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil auf der Basis *allein* von individuellem Selbstinteresse, faire Kooperation bedeutet hingegen Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil *auch* auf der Basis von moralischen Überzeugungen, über die sowohl die Form der

³ Für die Unterscheidung zwischen „natürlichen“ und „sozialen“ Pflichten wie auch die mit den letzteren verbundene Kooperationsbedingung s. Rawls 1971, besonders §19. Gegenüber dem Kontrast zwischen status- bzw. kooperationsgenerierten Rechten kritisch ist Buchanan 1990.

Kooperation - *oder allgemeiner die Beziehungen zu den anderen* - wie die Kooperationsziele und -bedingungen ermittelt werden. Ökonomische Kooperation ist einzig darauf gerichtet, effektive Ergebnisse im Sinn des Selbstinteresses zu erzielen. Die faire Kooperation hat darüber hinaus das Ziel, soziale Beziehungen der gegenseitigen Achtung und Anerkennung aufrecht zu erhalten.

Soziale Gerechtigkeit hat es mit der Produktion und Verteilung von Gütern unter einer *größeren* Zahl von Mitgliedern eines häufig *großen* Sozialkollektivs zu tun und benötigt deshalb Institutionen. Die Aufgabe und Funktionsweise dieser Institutionen, zusammengefasst der Staat, werden nach beiden Kooperationsmodellen unterschiedlich anspruchsvoll gedacht. Während die Institutionen bei einer vorrangig ökonomischen Kooperation für Freiheit, Effizienz und rechtliche Sicherheit sorgen sollten, sind die Institutionen in der fairen Kooperation darüber hinaus um soziale Anerkennung und Gerechtigkeit bemüht.

In der philosophischen Debatte herrscht zwischen den Anhängern des einen oder anderen Modells - den Anhängern von Hume und Gauthier und denen von Kant und Rawls – ein schwer schlichtbarer Disput um die Frage, welches von beiden das „grundsätzlich“ richtige Modell ist. Mir scheint, um einen komplexen Disput zu vereinfachen, die gemischt „rationale“/“vernünftige“ Kooperationsauffassung von Rawls, nach der zum je eigenen Vorteil eine faire Rücksichtnahme auf andere hinzutritt, den verbreiteten moralischen Ansichten am ehesten zu entsprechen und deshalb als Ausgangsmodell für moralische Pflichten unter einander Fremden am ehesten geeignet. Anders als bei der ökonomischen Kooperation unterstellt die faire Kooperation die faire Rücksichtnahme auf den Kooperationspartner. Um eine *reine* moralische – oder mit anderen Worten: der ökonomischen völlig entgegengesetzten -- Beziehung handelt es sich insofern nicht, als die faire Kooperation auch eine nutznießende Kooperation ist. Dennoch wirft der Aspekt der Fairness in transgenerationeller wie in globaler Hinsicht schwierige Geltungsprobleme auf. Ohne den Fairnessanteil wären aber weder unsere innernationalen noch die internationalen politischen Beziehungen angemessen zu beschreiben.⁴

⁴ Die ökonomische Kooperation als nicht-ideale Kontrastform mit realer Verbreitung im Auge zu behalten ist freilich wichtig. Zu Rawls' Kooperationsverständnis s. Rawls 1993, §3; Rawls

2.2 Beitragende und nutznießende Kooperation

Gerechtigkeit gilt innerhalb eines kooperativ gebundenen Sozialkollektivs. Kooperation kann im allgemeinsten Sinn die Beteiligung an einem gemeinsamen Handlungsprojekt bedeuten. Nicht vorausgesetzt ist damit, von welcher Art diese Beteiligung ist. Auch ist nicht entschieden, dass die Beteiligung völlig symmetrisch sein muß, so dass bei einer asymmetrischen Beteiligung keine Kooperation vorläge.

Wann würde man von einer *gerechten* Kooperation sprechen? Eine Möglichkeit wäre, dass zu erbringender *Aufwand* und erzielter *Ertrag* unter allen Mitgliedern gleich, oder zumindest proportional verteilt würden. Andere Möglichkeiten sind, dass die Mitglieder ihren *Fähigkeiten* entsprechend beitragen und der Ertrag nach anderen Kriterien, beispielsweise strikt gleich oder nach Bedürfnis verteilt wird; oder dass nur die Chancen zu freien Verträgen über die Eingangs- und Ausgangsbedingungen für die Kooperation gleich sind, alles andere aber ausgehandelt werden muss. Da realistischere Weise die Eingangs- und Ausgangsbedingungen in der Kooperation ungleich sein werden, sind Kriterien für deren gerechte Gestaltung nötig. Vermutlich gibt es keine allgemeingültigen Kriterien, so dass es auf die Art der speziellen Kooperation ankommt, über die wir sprechen.

Wichtig ist, dass die Kooperation einen *beitragenden* und einen *nutznießenden* Aspekt hat und beide einander nicht quantitativ oder qualitativ entsprechen müssen.⁵ Beitragender und

1991, §2. Klärend auch Sangiovanni 2007, sowie die von ihm genannten interdisziplinären Belege für faire Kooperation: 33, Fn. Solche Belege, obwohl von empirischer Art, beziehen sich nicht nur auf die Motivationsbereitschaft, sondern auch auf Tendenzen im Urteilen. Anders als empirisch-rekonstruktiv sind moralische Ansprüche nicht auszuweisen. Für Hinweise auf die nützliche rhetorische Rolle von fairer Kooperation in Klimaverhandlungen s. auch Page 2007, 229.

⁵ Rawls unterscheidet in diesem Sinn zwischen kooperativer und allokativer Gerechtigkeit (Rawls 2001, 50). Bei allokativer Gerechtigkeit wird nur ein Gut gerecht an Empfänger verteilt, kooperative Gerechtigkeit fordert hingegen auch das Beitragen zu dem zu verteilenden Gut. Darüber hinaus sind Kooperationen unterschiedlich anspruchsvoll darin, welches Ausmaß der Beteiligung in ihnen nötig ist. Rawls fordert für Gerechtigkeit insbesondere die Kooperation

nutznießender Anteil können gleich groß sein, aber auch in der einen oder anderen Richtung voneinander abweichen. Beide Aspekte müssen aber gegeben sein, damit man von Kooperation reden kann. Weil beide Elemente gegeben sein müssen, wenn auch nicht unbedingt im gleichen Ausmaß, ist die Kooperation notwendig *gegenseitig*, wenn auch nicht notwendig *symmetrisch*.

2.3 *Synchrone und diachrone Kooperation*

Gegenseitigkeit in der beitragenden und nutzenden Kooperation kann *synchron* oder *diachron* gemeint sein. Synchrone Gegenseitigkeit herrscht dann, wenn die Beiträge und der Nutzen an einer Kooperation unter den Kooperierenden zeitgleich geteilt werden. Diese Bedingung kann großzügig verstanden werden und ist dann so gemeint, dass die Mitglieder der Kooperation in einem abgegrenzten Zeitraum – bei einem großen Sozialkollektiv meist die Generationenspanne von 30 Jahren – gegenseitig über ihre Beteiligungen und ihren Nutzen verbunden sind. Beispielsweise sind die Beteiligten an einem Rentensystem über ihre Generationenspanne miteinander verbunden, wenn sie derselben Generation angehören.

Da zu jedem Zeitpunkt in einem Sozialkollektiv mehr als eine Generation zusammenlebt, reicht die so definierte synchrone Kooperation nicht, um die diachronisch erstreckte Beteiligung am Rentensystem angemessen wiederzugeben. Ein Rentensystem ist, wie viele andere wohlfahrtsstaatliche Institutionen, ein transgenerationelles System, weil mehr als eine Generation an ihm beteiligt ist. Dadurch wird die Kooperation zu seinem Gunsten zu einer diachronischen Kooperation. Ein 30-Jähriger zahlt beispielsweise in das System ein, damit ein 70-Jähriger einen Nutzen erhält, wobei er keinen Nutzen vonseiten des 70-Jährigen erhalten wird, sondern in vierzig Jahren von einem seinerseits 30-Jährigen. Ob dieser Mechanismus speziell beim Rentensystem in Zukunft noch funktionieren wird, ist aufgrund der Demographie bekanntlich umstritten. Aber sicher ist, dass er einmal gut funktioniert hat und dass auf ihn

mittels einer „Grundstruktur“, auf deren regulierende Funktionen die normativen Kriterien auch inhaltlich ausgerichtet sind. Die Vermittlung von Gerechtigkeit über eine Grundstruktur beruht nicht auf einer willkürlichen Definition (wie Caney 2008, 493f. zu meinen scheint), sondern auf dem notwendig funktionalen und prozeduralen Charakter von Gerechtigkeit in einer realen Gesellschaft.

nicht völlig verzichtet werden kann. Alle Investitionen in Infrastrukturen in einem Land, die über Steuern finanziert werden, stehen unter dem Vorbehalt, dass in der Zukunft andere Bürger ebenfalls über ihre Steuern in die Infrastrukturen investieren werden. Andernfalls wäre ein jugendlicher Steuerzahler nicht sicher, dass er im Alter ebenfalls über die Infrastruktur verfügen können wird.

Im folgenden gehe ich zuerst auf die diachrone Gegenseitigkeit und erst danach auf die synchrone ein. Diese Reihenfolge ist nötig, weil sich das Problem der Längerfristigkeit beim Klimawandel dem moralischen Argumentieren so grundsätzlich in den Weg stellt, dass es für alles weitere geklärt werden muss – und das insbesondere im hier gewählten Rahmen der Kooperation. Bei der synchronen Gegenseitigkeit liegt das Zentralproblem, ebenfalls im gleichen Rahmen der Kooperation, darin, wie das Sozialkollektiv benannt werden soll, in dem Mitigation und Adaptation stattfinden sollen. Die Längerfristigkeit dieser Aufgaben setzt eine diachrone Gegenseitigkeit ebenfalls voraus. Worin kann eine solche diachrone Gegenseitigkeit aber bestehen – immerhin können die Erbringer bereits gestorben sein, wenn die Empfänger nutzen?

3. Diachrone Gegenseitigkeit beim Klima

Heutige Mitigationsmaßnahmen wirken (wird gesagt) frühestens 2050, so dass den heutigen Kosten kein heutiger Nutzen gegenüberstünde. Wäre Gerechtigkeit an direkte Gegenseitigkeit gebunden, gäbe es keine gerechten Mitigationen. Dabei muss, wie bereits erwähnt, „synchron“ nicht im wörtlichen Sinn der unmittelbaren Gegenwart gemeint sein. Synchrone Gegenseitigkeit könnte eine durchschnittliche Lebensdauer, also beispielsweise 75 Jahre, umfassen. Dennoch würde ein heute 25-Jähriger im Jahr 2050 bereits 65 Jahre alt sein und schon rein an Lebensjahren einen unproportionalen Return an Nutzen erhalten, wenn man unterstellt, dass sich die klimastabilisierende Wirkung heutiger Mitigationen erst ab 2050 bemerkbar macht. Synchrone Gegenseitigkeit in der Zeitdimension gälte nur für diejenigen, die ebensoviel beitragen wie sie Nutzen haben werden.

Das nach dem Vorbild der Gerechtigkeit bei sozialen Sicherungssystemen diachron gedachte Verhältnis wird manchmal auch mit „ökologischer Treuhänderschaft“ ausgedrückt. Der mit dieser Treuhänderschaft verbundene Imperativ lautet: man sollte die Umwelt an die Nachfahren so übergeben, wie man sie von seinen Vorfahren übernommen hat! Die in diesem Imperativ enthaltene Gegenseitigkeit ist *indirekt*, weil der nutzende B nicht an den Beiträger A zurückgibt, sondern als Beiträger an den Nutzenden C, der wiederum als Beiträger an den Nutzenden D übergibt. Alle Beiträger sind zugleich Nutznießer, auch wenn nicht direkt, sondern nur indirekt voneinander.

Ein Beiträger zu diesem System hat unter bestimmten Bedingungen hinreichende Vorteile, um zu einer Institution wie der Rente auch innerhalb rein ökonomischer Kooperation beizutragen. Voraussetzung ist dafür, dass die Beitragsmenge während seiner Erwerbszeit und die Auszahlung in einem proportionalen Verhältnis stehen. Weniger dürfte die ökonomische Kooperation für ökologische Treuhänderschaft reichen, wenn der mögliche Nutzen sehr ungleich oder überhaupt nicht mehr anfällt. Anders bei fairer Kooperation: Das dabei akzeptierte Prinzip könnte sein, dass man gleiche Aufwendungen in das Sozialgut einspeist, wie frühere Generationen eingespeist haben, um späteren Generationen das Sozialgut zu gleichen Teilen zu erhalten. Nennen wir dieses Prinzip das *egalitäre Beitragsprinzip*.⁶

Das egalitäre Beitragsprinzip unterscheidet sich von der strikten Treuhänderschaft. Die Treuhänderschaft kann von verschiedenen Generationen unterschiedliche Beiträge erfordern und ist deshalb nicht egalitär, was die Beiträge, sondern nur was den Nutzen betrifft.

Betrachten wir drei Beispiele.

⁶ S. allgemein Becker 1986, Kap.7, sowie Laslett 1992 und Page 2007. Im deutschen Rentensystem ist das Prinzip als der „Drei-Generationen-Vertrag“ bekannt. In Generationen anstatt individuellen Positionen innerhalb von Generationen zu argumentieren stellt eine individuell problematische Vereinfachung dar. Dennoch scheint eine institutionelle Analyse vorrangig vor einer individualistischen. Auf die Rechtfertigung der Generationeneinheiten gegenüber Individuen gehe ich hier nicht ein.

- *Nachhaltigkeit*: Eine Familie mit Waldbesitz übergibt von Generation zu Generation einen nachhaltig bewirtschafteten Wald bei durchschnittlichem Aufwand.
- *Katastrophe*: Eine Familie mit Waldbesitz übergibt (in einer Generation) aufgrund eines Unwetters und bei durchschnittlichem Aufwand einen halb so ertragreichen Wald.
- *Übernutzung*: Eine Familie mit Waldbesitz übergibt (in einer Generation) aufgrund des kurzfristigen Übernutzens und bei durchschnittlichem Aufwand einen halb so ertragreichen Wald.

Die Treuhänderschaft ist im Szenario *Nachhaltigkeit*, nicht aber in *Katastrophe* und *Übernutzung* eingehalten. Allerdings erfüllt neben *Nachhaltigkeit* auch *Katastrophe*, nicht aber *Übernutzung* das egalitäre Beitragsprinzip. Die von der Katastrophe betroffene Generation hat zwar nicht denselben Wald hinterlassen, aber denselben Aufwand betrieben wie die Generation davor.

Wie weit lässt sich das Waldbeispiel auf den Klimawandel übertragen? Das Beispiel ist darin nicht übertragbar, dass es mit einer erneuerbaren Ressource zu tun hat, dem nachwachsenden Wald. Demgegenüber vollzieht sich der Klimawandel in so langfristigen Zeiträumen, dass man praktisch gesehen eher von einer nicht erneuerbaren Ressource der Treibhausgas-Senkenkapazität der Erde reden muss. In einem ersten Schritt sei dieser Unterschied jedoch ausgeklammert.

Dem Aufwand, einen von einer Katastrophe bzw. der zu intensiven Nutzung zerstörten Wald wieder auf ein nachhaltiges Niveau zu bringen, könnte man beim Klimawandel den Mitigationaufwand gegenüberstellen. Allgemein gesagt, fordert die indirekte Gegenseitigkeit, dass alle Generationen zur Mitigation in einem Ausmaß beitragen, der einem gerechten Erhalten des Nutzens eines gleich bleibenden Klimaniveaus entspricht. Dieses „gerechte Erhalten“ kann unter zweierlei Prinzipien gesehen werden, der Treuhänderschaft oder dem egalitären Beitragsprinzip.

Die Treuhänderschaft würde fordern, dass das Klimaniveau von Generation zu Generation gleich übergeben wird, unabhängig davon, welchen Aufwand das für eine Generation bedeutet. Eine solche Forderung scheint unter dem Aspekt einer Katastrophe unfair, weil ein solcher willkürlicher Vorfall eine Generation ungleich mehr belasten würde als andere Generationen. Deshalb würde man die Familie im Szenario *Katastrophe* nicht kritisieren, wenn sie den Wald nicht auf die volle frühere Ertragsstufe bringt. Analog kann man die Generation nach 1990, mit der beginnenden Kenntnis vom Klimawandel, nicht kritisieren, wenn sie nicht alle Mittel einsetzt, um dem Klimawandel entgegen zu wirken. Allerdings schwächt sich dieser Grund mit zunehmendem Verlauf der Zeit ab, weil sich zunehmend die Situation dem Szenario *Übernutzung* angleicht, und wir die Familie in *Übernutzung* nicht mehr als fair bezeichnen würden, wenn sie den Wald aufgrund kurzfristigen Gewinnstrebens unterhalb des ihr selbst übergebenen Nutzensniveaus übergäbe. Diese Familie hat das egalitäre Beitragsprinzip verletzt, weil sie aus dem Wald zu Lasten der nächsten Generation einen zu hohen Gewinn abschöpfte. Ihr Beitrag war, im Verhältnis von Aufwand und Gewinn, geringer als derjenige der früheren Generation, und deshalb ungerecht.

Aus diesem Vergleich lässt sich zunächst der generelle Schluss ziehen, dass eine transgenerationelle Mitigation auf der Grundlage von Gerechtigkeit als indirekter Gegenseitigkeit möglich ist. Die Voraussetzung für diese indirekte Gegenseitigkeit ist allerdings erstens die faire Kooperation: Die heute zu ergreifenden Mitigationsmaßnahmen werden der heute vorrangig erbringenden (mittleren) Generation keinen Nutzen verschaffen. Ohne Voraussetzungen der Fairness könnten diese Maßnahmen nicht gerechtfertigt werden. Eine zweite Voraussetzung ist die berechtigte Erwartung, dass die Mitigation in der Zukunft so fortgeführt werden wird, dass sie die früheren Aufwendungen nicht zunichte machen. Das bedeutet insbesondere, dass die Maßnahmen an staatlich organisierte und über internationale Verträge gesicherte Institutionen zu binden sind. Kommt ein internationales Mitigationsverfahren nicht zustande, scheitert die einzelstaatliche oder gar nur individuelle und private Mitigation aufgrund mangelnder Effektivität.

Über diese allgemeine Folgerung hinaus müsste das egalitäre Beitragsprinzip etwas genauer gefasst werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich einerseits die Senkenkapazität für Treibhausgase nicht in überschaubaren Zeiträumen erneuert, andererseits die Emissionen über einen zu ermittelnden Reduktionspfad verringert werden müssen. Da jede Generation ab 1990 durch ihre Emissionen zum Klimawandel weiter beiträgt, gleichzeitig aber die noch verfügbare Senkenkapazität nutzt, ist sie aus Fairnessgründen zur Mitigation verpflichtet, wenn auch in unklarer Höhe. Abstrakt gedacht müsste sie mindestens ihren eigenen Senkenverbrauch ab 1990 durch Mitigation nivellieren, was aber bedeutete, dass sie schlagartig fast auf den ganzen Ausstoß an Treibhausgasen verzichten müsste.⁷ Der Klimawandel lässt sich deshalb weniger mit dem Szenario *Katastrophe* als vielmehr mit einer extremeren Variante von *Katastrophe* vergleichen, in dem der Wald jedes Jahr erneut durch Wirbelstürme zerstört wird und sich von der Familie mit ihren bisherigen Aufwendungen nicht erhalten lässt. Bei fortwährender Zerstörung muss die Familie von Jahr zu Jahr ihren Aufwand steigern, um einen gleichen oder gar steigenden Ertrag zu haben. Analog muss im Klimawandel die Mitigation fortwährend gesteigert werden, um die bereits eingeschränkte Senkenkapazität wiederherzustellen.

Auf welchem Pfad sich die Familie gegenüber dem Wald festlegt, ist für sie offen und hängt von ihrer Kosten-Nutzen-Einstellung ab. Wenn sie ihre Lebensmittel anderswo beziehen kann, wird sie den Wald in dem Ausmaß pflegen, wie es durch den Ertrag noch gedeckt ist. Dieses Ausmaß kann einen längerfristigen teilweisen Erhalt decken oder auch nicht. Wenn sie ihre Lebensmittel nur durch den Wald erwirtschaften kann, wird sie hingegen bereit sein, erhöhte Kosten in Kauf zu nehmen. Einzelne Staaten lassen sich beim Klimawandel eher mit der ersten Familie als mit der zweiten vergleichen.⁸ Im transgenerationellen ethischen Maßstab wird für viele Staaten die Mitigation deshalb in dem Umfang sinnvoll, in dem die Kosten-Nutzen-Erwartung von heutigen Aufwendungen mit späterem Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis steht. Da der Klimawandel für verschiedene Staaten sehr unterschiedliche Auswirkungen haben wird, bilanziert sich dies für verschiedene Staaten allerdings je verschieden. Dass diese

⁷ Die bereits erwähnte umstrittene historische Verantwortung würde den Senkenverbrauch auch rückwirkend vor 1990 einbeziehen lassen.

⁸ Vorrangig die in meiner nachfolgenden Tabelle “glücklichen”, hingegen nicht die “unglücklichen” Staaten.

Nutzenaspekte eine Rolle spielen, sollte man trotz des insgesamt fairen Verhältnisses der Generationen untereinander nicht übersehen.

Von Klimagerechtigkeit könnte man nicht reden, wenn sich zeigen ließe, dass unsere Moral für diachrone Gerechtigkeit über längere Zeiträume hinweg überhaupt keine Grundlage böte. Die Argumentation mithilfe indirekter Gegenseitigkeit räumt eine solche Befürchtung aus. Dennoch haben wir damit nur erst *ein* Hindernis gegenüber einer vollständigen Konzeption der Klimagerechtigkeit aus dem Weg geräumt. Zu einer vollständigeren Konzeption gehört eine weitere Überlegung. Zu beachten ist nun in *synchroner und direkter* Perspektive, dass die Kosten-Nutzen-Beziehung der Beteiligten zu einem fairen Klimaregime unterschiedlich sein wird, gemessen an ihrer Fähigkeit, Beiträge zu erbringen, sowie an ihrer unterschiedlichen Verletzlichkeit durch den Klimawandel. Für die verletzlicheren Staaten stehen elementare Güter auf dem Spiel, für die resilienten Staaten geht es nur um eine schwache Bedrohung ihres Wohlstands. Die Verhältnisse zwischen den unterschiedlich starken und schwachen Staaten gerecht zu regeln, ist Sache der synchronen Gerechtigkeit.⁹

4. Synchrone Gegenseitigkeit beim Klima

4.1 Ungleiche Staaten

Ich habe eingangs sowohl einen epistemischen wie einen Realisierungsgrund dafür genannt, dass Staaten als die vorrangigen Akteure von Klimagerechtigkeit gesehen werden sollten. Was von uns als einzelnen gefordert wird, ist nicht ohne einen überindividuellen Maßstab, zumindest idealerweise, einzuschätzen. Vorangehend hat sich auch bekräftigt, dass die Längerfristigkeit der Mitigation staatliche Verbindlichkeiten erfordert, wie überhaupt auch ein Kontroll- und Strafsystem für klimagerechtes Verhalten innerhalb einer Gesellschaft. Ein dritter, bisher nicht erwähnter Grund, warum Kollektive als Akteure sich in die Zukunft

⁹ Wie sich gleich zeigen wird, entsprechen sich aus kontingenten Gründen die Fähigkeit, Beiträge zu erbringen, und die Verletzlichkeit bei vielen Staaten. Deshalb ist es unnötig, diese Unterscheidung zu vertiefen.

erstreckender Gerechtigkeit eine günstige Wahl sind, entstammt dem „Nichtidentitäts-Problem“. Dieses Problem lässt sich durch die Wahl kollektiver Akteure elegant umgehen.¹⁰

Die soziale Lage der staatlichen Akteure im Weltmaßstab ist ungleich sowohl in Bezug auf ihre aktuellen Emissionsmengen wie in Hinsicht auf ihre Verletzlichkeit gegenüber dem Klimawandel. In beiden Dimensionen sind in unterschiedlichem Maß Änderungen zu erwarten, die aber keinesfalls in überschaubaren Zeiträumen zu einem Zustand der tatsächlichen sozialen Gleichheit in Emissionsmenge und Vulnerabilität führen werden. Nötig ist deshalb ein Überblick über die *aktuellen sozialen Ungleichheiten*. Eine sehr vereinfachende, aber für unsere Zwecke hinreichende schematische Darstellung ist die folgende.¹¹

	BIP-Einbuße durch Klimawandel	Staaten, Regionen
Glückliche Staaten	+0,3 bis -1,5	Osteuropa, Russland, Nordamerika, Europa, Japan
Belastete Staaten	-4,1 bis -5,2	Mittlerer Osten, Südamerika, China, Indien
Unglückliche Staaten	-8,6 bis -8,7	Südostasien, Afrika

Der für die Gerechtigkeit vorrangig relevante Gegensatz ist der zwischen glücklichen und unglücklichen Staaten, weil auf die dazwischen liegenden belasteten Staaten die Ergebnisse aus der die beiden Randgruppen betreffenden Überlegungen angewandt werden können. Die Bezeichnung „glücklich“ bzw. „unglücklich“ soll ausdrücken, dass die jeweiligen Staaten ihre

¹⁰ Wie ernst das Nichtidentitäts-Problem zu nehmen ist, ist umstritten. Für eine Verteidigung s. Heyd 2009. Eine „kollektivistische“ Antwort auf das Problem gibt auch Page 1999.

¹¹ Die Tabelle bezieht sich auf einen Temperaturanstieg um 2,5°C. S. Tol et al 2004, 261. Die Daten stammen aus den 90er Jahren. Für aktuellere Zahlen s. Tol 2009, 31. Schätzungen zu den sozialen Kosten des Klimawandels schwanken unter verschiedenen Wissenschaftlern erheblich, ohne dass die hier gewählte Einteilung in drei Gruppen grundsätzlich gefährdet wäre.

relative soziale Lage nicht aktiv gewählt oder beeinflusst haben, sondern dass sie sich zufälligen geographischen, kulturellen und historischen Umständen verdankt. Die unglücklichen Staaten sind auf eine mehrfache, untereinander verkoppelte Weise unglücklich. Sie zählen, gemessen an Emissionen, zu den geringeren Verursachern, sie werden die höchsten Schäden durch den Klimawandel erfahren, und sie haben die höchste Vulnerabilität *bzw.* den geringsten Wohlstand, von dem aus Schäden bewältigt werden könnten.

4.2 Der Pro-Kopf-Vorschlag

Vorschläge für Prinzipien, nach denen die Kosten der Mitigation unter verschiedenen Staaten verteilt werden sollen, müssen im Rahmen einer Gerechtigkeitskonzeption beurteilt werden, die der Situation globaler Akteure angemessen ist. Manche Disputanten zur Klimagerechtigkeit akzeptieren zwar den Realisierungsgrund zugunsten von Staaten, nicht aber den epistemischen. Sie sehen Gerechtigkeit als unausweichlich individualistisch strukturiert und schlagen in diesem Rahmen ein *egalitäres Pro-Kopf-Emissionsrecht* vor. Das kollektive Emissionsrecht eines Staats könnte entsprechend nach der Zahl seiner Bürger festgelegt werden („normative Grundlage“), auch wenn die Organisation des Klimaregimes über Staaten verlief. Was spricht für und gegen eine solche Entscheidung?

Das egalitäre Emissionsrecht wirkt auf den ersten Blick plausibel.¹² Diese Plausibilität verdankt sich der Gleichheitspräsumtion, die wir meist intuitiv dann unterstellen, wenn der jeweilige soziale Kontext keine normative Rolle spielt. Spielt der Kontext aber tatsächlich keine Rolle? Vorausgesetzt ist sowieso, dass es bei dem entsprechenden Recht nicht darum geht, jeder Mensch dürfe nicht daran *gehindert* werden, ebenso viel zu emittieren wie alle anderen, sondern nur darum, jeder sollte bei einer gerechten Verteilung von Emissionsanteilen bei begrenzter Gesamtemission den gleichen Anteil *erhalten*. Um den Vorschlag insgesamt zu beurteilen, ist deshalb ein Vergleich nötig, der alle Emittenten in einem ganz abstrakten Verhältnis

¹² Unter Philosophen haben das Prinzip zuerst Dale Jamieson und Peter Singer verteidigt. Verständlich ist es auch Favorit der Entwicklungsländer, insbesondere der bevölkerungsstarken Schwellenländer China und Indien.

zueinander bzw. als Bürger bestimmter Staaten und Gesellschaften in Beziehung setzt. Gegen die abstrakte Sicht sprechen alle Effekte, die sich daraus ergeben, dass alle Emitter Mitglieder einer je konkreten Gesellschaft sind, deren Technologien sie nicht hinreichend kontrollieren können. Weil ihnen das unmöglich ist, scheinen strikt gleiche Rechte des Emittierens den einzelnen gegenüber unfair.

Konkret drückt sich das einerseits so aus, dass viele Einzelemitter in westlichen Staaten gar nicht anders können als stark zu emittieren, weil sie die industrielle Infrastruktur ihres Landes nicht beeinflussen können. Andererseits beeinflusst die kontingent effiziente Technologie in verschiedenen Ländern den unterschiedlichen Nutzen, der aus dieser Technologie von einzelnen gezogen werden kann. Es scheint unfair, wenn ein unfreiwillig ineffizient Emittierender (in einem Land) genauso behandelt wird wie ein freiwillig ineffizient Emittierender (in einem anderen). Wäre es angesichts dieser Formen von Willkür aufgrund der individualistischen Sicht nicht angemessener, auf je eine Gesellschaft und den Staat anstelle nur seiner einzelnen Bürger abzustellen? Damit muss sich nicht ein vollständiger Gegensatz ergeben. *Nur* nach Individuen oder *nur* nach Staaten zu verteilen, wäre beide male willkürlich. Da Staaten extrem unterschiedlich bevölkerungsstark sind, muss die Einwohnerzahl sicher ebenfalls berücksichtigt werden. Erst eine angemessene Gewichtung dieser Zahl lässt ein Klimaregime mehr oder weniger gerecht werden.¹³

4.3 Mitigation und Adaptation innerhalb von Kooperation

¹³ Im Rahmen des hier verfolgten Verständnisses von Gerechtigkeit als gerechter Kooperation leidet der bloße pro-Kopf-Vorschlag offensichtlich auch daran, dass bei der Verteilung von gleichen Rechten offen bleibt, wie die Mitigation dann genauer aussehen soll. Den Rechten muss auch eine Lastenverteilung gegenüberstehen. Ob ein Emissionsmarkt dafür geeignet ist und die nicht genutzten Besitzrechte an Emissionen in armen Ländern *gerecht* verteilt, scheint angesichts der Erfahrung mit Märkten eher zweifelhaft. Die Individuen wären dann von einer willkürlicheren Institution abhängig als es die Verträge zwischen Staaten sind.

Weil die Kooperationsbedingung insbesondere bei den internationalen Beziehungen von erheblicher Bedeutung ist, wird über sie unter Philosophen auch heftig gestritten.¹⁴ Mit Rawls gehe ich weiter davon aus, dass soziale Gerechtigkeit *auch global* nur unter Bedingungen der Kooperation möglich ist. Dennoch will ich im folgenden zunächst fiktiv annehmen, dass mindestens in Bezug auf ein Klimaregime Kooperation herrscht. Im letzten Abschnitt komme ich dann auf die Frage zurück, wie man solche Gerechtigkeitsurteile verstehen könnte, bei denen die Kooperationsbedingung nicht oder nur schwach erfüllt ist.

Wie sollen die Staaten in ihrer Rolle in Bezug auf Rechte und Lasten eingestuft werden? Im Kooperationsmodell müssen die Partner realistischerweise als unterschiedlich anerkannt werden, denn sie sind meist real unterschiedlich stark oder schwach und eine Zuteilung von Rechten soll ja erst gefunden werden. Die Staaten im Weltmaßstab sind unterschiedlich, sowohl was ihre Bevölkerungszahl wie was ihre Wirtschaftsmacht betrifft. Vereinfachend können wir annehmen, dass diese unterschiedlichen Stärken zufällig sind und deshalb moralisch neutral. Keiner der Staaten *trägt* Verantwortung dafür, welches Wohlstandsniveau in anderen Staaten herrscht. Bei einer Kooperation zwischen „starken“ und „schwachen“ Akteuren, die für alle vorteilhaft ist, sollte nun einerseits berücksichtigt werden, dass starke Akteure einen größeren Teil eines gemeinsamen Guts (hier des Guts der Emissionsrechte) beanspruchen, wie auch, dass sie aufgrund ihrer Stärke größere Lasten (hier die Mitigationslasten) übernehmen können. Die Übernahme nur größerer Lasten zu fordern, wäre widersinnig, weil es die Akteure für ihre Stärke bestrafe, aus der heraus sie in der Lage sind, die größeren Lasten zu übernehmen. Wie lässt sich diese allgemeine Überlegung auf die Rechte und Lasten beim Klimawandel übertragen?

In einem ersten Schritt ist klar, dass die glücklichen Staaten höhere Mitigations- und Adaptationsleistungen erbringen müssen als die unglücklichen Staaten. Was die Mitigation betrifft, liegt das nicht daran, dass sie sich einen „ungerechten“ Teil aus einem auf alle gleich

¹⁴ Für die Verteidigung der Kooperations- bzw. Reziprozitätsbedingung neben Rawls s. Freeman 2007, Kap.8-9; Abizadeh 2007; Page 2007; Sangiovanni 2007. Für Kritik s. Caney 2008 und Pogge 2004.

zu verteilenden öffentlichen Gut angeeignet haben, sondern einzig daran, dass sie aufgrund ihrer Wirtschaftsstärke zu höheren Beiträgen für die gemeinsame Kooperation in der Lage sind. Je nach Annahme einer ökonomischen oder fairen Kooperation wird man für die Höhe dieser Beiträge unterschiedlich argumentieren.

Bei der *ökonomischen* Kooperation wird versucht werden, in einem Verhandlungsprozess die Bereitschaft der anderen Staaten soweit zu testen, dass ein optimales Ergebnis im Sinn minimaler eigener Beteiligung erreicht wird. Wenn wir annehmen, dass Mitigation auch für die glücklichen Staaten in den längerfristigen Folgen nützlich ist, werden sich die glücklichen Staaten untereinander auf Mitigation einigen sowie den belasteten Staaten einen Sonderstatus bei der Teilnahme an der Mitigation anbieten, der ihre nachholende Entwicklung berücksichtigt.

Ein Kriterium für die ökonomische Kooperation könnte die *globale Konkurrenzfähigkeit* sein, wie sie mit dem Global Competitive Report ermittelt wird. Das dabei benutzte Kriterium ist der *Global Competitiveness Index* (GCI). Der GCI wird ermittelt anhand von 12 Faktoren, von den Institutionen und der Infrastruktur bis zum Marktumfang, Handelsdifferenzierung und Innovationskraft. Der GCI gruppiert die Entwicklung von nationalen Wirtschaften dementsprechend in 3 *Entwicklungsstufen*, faktorengeleitete, effizienzgeleitete und innovationsgeleitete Wirtschaftssysteme. Der GCI kommt auf der Grundlage dieser Kriterien zu einer Einteilung in fünf Gruppen von Ländern, indem er neben den drei Stufen noch zwei Übergangsstufen unterscheidet.¹⁵

Wie ein Kooperationsergebnis unter Wirtschaftseinheiten bei diesen drei oder fünf Stufen genauer aussähe, kann im Detail offen bleiben. Sicher könnten sie sich entsprechend der im GCI angegebenen Hierarchie gegenseitig einstufen. Klar scheint, dass die unglücklichen Staaten keine interessanten Kooperationspartner für die belasteten und die glücklichen Staaten

¹⁵ S. GCI 2010: [http://www.weforum.org/en/initiatives/gcp/Global Competitiveness Report/index.htm](http://www.weforum.org/en/initiatives/gcp/Global%20Competitiveness%20Report/index.htm). Der GCI umfasst ein 139 Staaten berücksichtigendes Ranking, das mit der Schweiz beginnt und mit dem Tschad endet. S. GCI 2010, 15.

sein werden. Da andererseits die Adaptation weitgehend zu ihren Gunsten gehen müsste, würde bei ökonomischer Kooperation die Adaptation kaum berücksichtigt werden. Die unglücklichen Staaten fallen als Kooperationspartner einfach weg und haben bestenfalls den indirekten Vorteil, dass sich die Folgen der Mitigation *auch* auf sie auswirken.

Nehmen wir nun an, dass unter den Staaten nicht nur ökonomische, sondern auch *faire* Kooperation herrscht. Allerdings lässt sich die faire Kooperation, die innerhalb eines Staats herrscht, nicht einfach auf die globale Kooperation übertragen. Innerhalb eines Staates sind die Bürger über die Institutionen der Grundstruktur zugunsten wechselseitigen Nutzens sowie über die kulturellen Überzeugungen und Praktiken miteinander verbunden. Im internationalen Maßstab unter allen Staaten fehlen diese Gründe oder sind empfindlich abgeschwächt. Kooperationen finden meist nur unter denjenigen Staaten statt, die sich entweder einen Kooperationsnutzen versprechen oder die gemeinsame Ziele teilen. Mithilfe des für Fairness zentralen Prinzip der Gegenseitigkeit könnte man deshalb versuchen, zu etwas schwächeren, aber immer noch fairen (also moralischen und nicht nur nutzenorientierten) Prinzipien für die Klimagerechtigkeit zu kommen.

Die Grundidee dieser abgeschwächten fairen Kooperation ist, dass sich alle gemäß den eigenen Möglichkeiten einem gemeinsam geteilten Ziel widmen und *so weit* beitragen, wie ihnen das möglich ist, aber auch *soviel* erhalten, wie das proportional ihren Einsätzen entspricht.¹⁶ Im Rahmen dieser fairen Kooperation werden alle Mitglieder als gleiche Partner (Repräsentanten von Bürgern), wenn auch mit quantitativ unterschiedlichen Rechten und Pflichten anerkannt. Diese Rechte und Pflichten gelten für Mitigations- und Adaptationsmaßnahmen. Etwas konkreter könnten die entsprechenden Prinzipien etwa so aussehen:

(KP1) *Sozialkollektiv*: Alle Staaten sind Mitglieder im Klimaregime und verteilen Rechte und Pflichten im Ausmaß ihrer Bevölkerungszahl und Wirtschaftsstärke.

¹⁶ Diese Formulierung ist metaphorisch, was „Beiträge“ und „Einsätze“ betrifft. Beide müssen im Klimaregime präzisiert werden. Die hier angesprochene Kooperation ist abgeschwächt fair, weil sie keine Chancengleichheit vorsieht und auch nicht versucht, die Rolle der Schwächsten aktiv zu verbessern. Beides ist in Rawls' innernationaler Gerechtigkeit vorgesehen.

(KP2) *Mitigation 1*: Alle Staaten haben an der Gesamtmenge anteilige Rechte auf Emissionen nach Maßgabe der Bevölkerungszahl und gewichtet nach dem Rang im GCI.

(KP3) *Mitigation 2*: Die Rechte auf Emissionen werden beim Wachstum von Staaten von den stärkeren zu den schwächeren Staaten nach Bevölkerungszahl und Rang im GCI umgeschichtet.

(KP4) *Adaptation*: Alle Staaten tragen im Klimaregime die Lasten der Adaptation, nach Maßgabe eines Konsenses über die Kosten, entsprechend Bevölkerungszahl/Rang im GCI.

(KP5) *Mechanisms*: Instrumentarien der Klimapolitik unterstehen diesen Prinzipien.

Die Grundidee hinter diesen Prinzipien ist: Die wirtschaftlich stärksten Staaten sollten für ihre Stärke mit höheren Emissionsanteilen belohnt werden, dafür sollten sie aber auch die Lasten des Klimawandels in höherem Maß tragen. Den wirtschaftlich schwächsten Staaten wird eine Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt, die zu Lasten der stärksten Staaten geht.

Einige knappe Bemerkungen zu diesen Prinzipien:

KP1: Faire Kooperation bedeutet Kooperation unter Partnern, die neben ökonomischen Interessen auch moralische Prinzipien anerkennen. Ökonomische Interessen *sind* damit durchaus legitim und sollen berücksichtigt werden. Wie bei Gerechtigkeit in einem Staat, nach einer Rawlsschen Perspektive, ist das Motiv für die Kooperation nicht ausschließlich moralischer, sondern auch ökonomischer Art. Alle Beteiligten haben, wenn auch unterschiedlich, Vorteile an der Kooperation, in diesem Fall vom Klimaregime.

KP2: Dieses Prinzip setzt einen Konsens über das zu erreichende Mitigationsziel voraus und verteilt dann proportional nach der mit Wirtschaftskraft gewichteten Bevölkerungszahl. Die Einzelstaaten können, müssen ihren Anteil aber nicht international mittels einer pro-Kopf-Emissions-Rate ausdrücken. Aufgrund der höheren Bevölkerungszahl erhielt Deutschland mehr Emissionsrechte als die Schweiz, obwohl die Schweiz vier Ränge vor Deutschland im GCI steht. Deutschland müsste aber auch einen höheren Mitigationaufwand betreiben, einfach

weil es bereits quantitativ mehr emittiert als die Schweiz. Dieses Prinzip hat den Aspekt eines Grandfathering, der aber durch KP3 korrigiert wird

Vorteilhaft erscheint KP2 auch gegenüber einer Reihe von anderen Vorschlägen. So offensichtlich gegenüber der ungewichteten Verteilung nach Bevölkerungszahl, oder reinen pro-Kopf-Emissionen, aufgrund der bereits erwähnten willkürlichen Bestrafung wirtschaftlich starker und der Belohnung wirtschaftlich schwacher Staaten. Die Bevölkerungszahl mit dem BIP oder dem Human Development Index (HDI) zu gewichten würde dem Grundgedanken der fairen Kooperation nicht gerecht werden. Das BIP ist kein angemessener Maßstab für die Wirtschaftsstärke eines Landes, weil in ihm die Größe des Landes maßgeblich beteiligt ist. Der HDI drückt die *Kombination* von BIP/Einwohner und Lebenserwartung (Hygiene, Gesundheit, Bildung) eines Landes aus. Legte man diesen Index für die Verteilung zugrunde, würde man nach einem Maßstab der Bedürftigkeit und nicht der Gerechtigkeit vorgehen. Damit würde das Modell der fairen Kooperation zugunsten von Bedürftigkeit aufgegeben, während die hier (mit Rawls) gewählte Kooperation Selbstinteresse (ökonomische Interessen) einbezieht.

KP4: Ein Adaptationsprinzip setzt einen Konsens über die Kosten voraus, von dem ähnlich auszugehen wäre wie bei der Mitigation. Einen solchen Konsens zu finden ist aber deshalb wesentlich schwieriger, weil er nicht vorrangig auf wissenschaftlicher Basis ermittelbar ist, wie ein Entwicklungspfad bei Mitigation, der die erwünschten 2°C nicht übersteigen soll. Welche Kosten der Klimawandel vom Zeitpunkt der Adaptationsmaßnahmen ab verursacht wird, ist im Augenblick nicht vorhersehbar.

Diesen Schwierigkeiten käme ein *Versicherungsmodell* für die Adaptation entgegen. Aufgebaut würde nach diesem Vorschlag ein *Fonds*, in den die Staaten, gestaffelt wiederum nach Bevölkerungszahl und GCI, einzahlen. An diesem Fonds müssen sich nicht alle Staaten beteiligen, sollten es aber, wenn sie im Bedarfsfall auch Auszahlungen erhalten wollen. Für den Schadensfall gilt, wie bei Versicherungen üblich, dass sie nicht selbstverursacht sein dürfen. „Natürliche“ Schäden in bisherigen „klimanormalen“ Zeiten müssten von den neuen Schäden durch den Klimawandel zu unterscheiden sein. Dazu müsste sich die Fonds-Gemeinschaft von

vornherein auf fixe Kategorien festlegen, die wissenschaftlich untermauert sind. Auszahlungen und Beiträge müssten so bilanziert werden, dass sie dem Bedarfsfall entsprechen. Es versteht sich von selbst, dass es günstig wäre, diesen Fonds so bald als möglich aufzubauen zu beginnen.

5. Faire Kooperation als realistische Utopie

Dieser – in den Details sicher noch weitgehend vage -- Vorschlag der fairen Gegenseitigkeit ist nach *zwei Seiten* hin abgegrenzt und dementsprechend zu verteidigen. Gegenüber einer *realistischen* oder ökonomischen Konzeption internationaler Beziehungen fordert er von den starken Staaten Lasten innerhalb des Klimaregimes, die sie bei allein ökonomischer Kooperation nicht zu erbringen hätten. Diese Lasten werden, unterstellt man die disproportionalen Schäden durch den Klimawandel bei glücklichen und unglücklichen Staaten, reale Kosten sein, die von den glücklichen Staaten bei fairer Gegenseitigkeit aufzubringen sind. Im Unterschied zu einer *kosmopolitischen* Konzeption internationaler Beziehungen hält der Vorschlag allerdings nur schwächere moralische Forderungen für angemessen, gemessen auch an internationaler Gerechtigkeit. Rawls' Formel von einer „realistischen Utopie“ scheint für diese mittlere Position passend, denn die Realisten kennen keine Utopie, die Kosmopoliten keinen Realismus.¹⁷

Kosmopoliten wie Beitz, Caney und Pogge sind der Meinung, dass allein bereits die kausale Interdependenz der Staaten im internationalen Raum zu moralischen Verpflichtungen führt.¹⁸ Gerade bei einem kausal so undurchsichtigen Phänomen wie dem Klimawandel scheint es aber wissenschaftlich ausgesprochen laienhaft, direkte kausale Schädigungsbeziehungen zwischen Individuen anzunehmen und von ihnen gleichsam unmittelbar moralische Verantwortlichkeiten

¹⁷ Rawls entwickelt sein Verständnis von realistischer Utopie mittels des Problems, wie der moralische Pluralismus in einer liberalen Politik zu überwinden sei: s. 2001a, §1. Demgegenüber möchte ich die realistische Utopie von Graden der Kooperativität her eingrenzen.

¹⁸ Beitz 1999, 131f; Caney 2008, 493f.; Pogge 2002, 170-176. Caney (2008, 496) sieht die kausale Interdependenz als eine zwischen Individuen und versteht das auch als Einwand gegen die zentrale Rolle von Staaten bei globaler Gerechtigkeit.

ablesen zu wollen. Angesichts des derzeit immer noch höchst fragilen Verständnisses vom Klimawandel ist eine solche individualistische Verantwortlichkeitsanalyse unpassend. Daneben würden nachzeichenbare Schädigungen noch kein Gerechtigkeitsystem etablieren lassen, wie es für die zu planende Mitigation und Adaptation nötig ist. Diagnosen in einer Ethik der individuellen Menschenrechte, von der viele Kosmopoliten ausgehen, sind dem Klimawandel gegenüber unangemessen, weil für ihn ein umfassendes internationales Regime nötig ist, das ohne Kooperation nicht zu bewerkstelligen sein wird. Internationale Kooperation ist deshalb unumgänglich, und bereits das legt nahe, Klimagerechtigkeit im Modell der fairen Kooperation zu konzeptualisieren.

Individualistische Kosmopoliten könnten die praktische Rolle von Staaten zugestehen und dennoch auf der epistemischen Rolle der moralischen Beziehungen zwischen Individuen beharren. Da diese Beziehungen durch keine internationale Grundstruktur, legitimer oder nicht-legitimer Art, real vermittelt sind, ist dann freilich unklar, was „moralische Beziehungen“ dabei heißen soll. Der Klimawandel erfordert ein System des gemeinsamen Handelns mit einer gerechten Verteilung von Rechten und Lasten, und damit reale Kooperationen. Anders als mit Gerechtigkeitsurteilen sind solche Verteilungen nicht zu rechtfertigen, und diese Urteile müssen auf reziproke Weise klassische Kriterien der gerechten Beteiligung an der gemeinsamen Kooperation festlegen. Sicher sind neben den eben kurz skizzierten Prinzipien auch andere, und insbesondere detailliertere, Kriterien möglich. Gegeben Individuen „wie sie sind“, scheinen Überlegungen der fairen Gegenseitigkeit unter ungleichen Partnern aber grundsätzlich unausweichlich, um Lastenverteilungen zu finden, „wie sie sein sollten“.¹⁹

Den eher realistischen Interpreten der fairen Kooperation (wie beispielsweise Freeman (2007, Kap.8-9)) gegenüber ist zuzugestehen, dass von einer realen internationalen Kooperation noch

¹⁹ Anders als Caney meint (2008, 507), muss die Staatenkooperation nicht vom status quo der internationalen Institutionen und Regeln ausgehen, sondern kann sie durchaus neu entwickeln. Im Rousseauschen Sinn (auf den sich dieser Kontrast von faktischen Individuen und möglichen Institutionen bezieht) beachtet die Kooperation zwischen Staaten die durchschnittlichen Urteils- und Handlungspotentiale der Bürger, wenn sie faire Kooperation und nicht nur etwa einseitige Lastenteilung fordert.

nicht die Rede sein kann, ja dass angesichts des Scheiterns von Kopenhagen und der schwachen Zeichen von Caucun nicht einmal ein klarer politischer Wille für eine solche internationale Kooperation sichtbar ist. Wenn man der Gerechtigkeit innerhalb einer fairen Kooperation einen prozeduralen Charakter zubilligt, so ist auch zutreffend, dass eine gerechte Verteilung der Rechte und Lasten – *und dabei nicht nur die reale Verteilung, sondern auch die Urteile über die Verteilung* -- nicht ohne reale Institutionen und deren Tätigkeiten möglich ist. In diesem Sinn sind Vorschläge wie der eben skizzierte „proto-moralischer“ Art. Sie sind keine definitiven Gerechtigkeitsurteile, sondern sind Vorschläge dafür, wie solche ermittelt werden könnten. Innerhalb des Grundgedankens der fairen Gegenseitigkeit müssen passende Lösungen für eine je spezielle Kooperation gemeinsam herausgefunden werden, denn Gerechtigkeit folgt nicht dem Muster rational intuitiver oder kontextfrei erkennbarer Regeln. Sucht man aber nach Möglichkeiten gerechter Lösungen, die unter den möglichen Partnern einer Kooperation für den Klimawandel am ehesten akzeptabel sein werden, so dürfte die Idee der fairen Gegenseitigkeit am ehesten zu akzeptablen Gerechtigkeitsurteilen und damit zu gerechten Lösungen eines gemeinsamen Problems führen. Ein solcher Weg zur Klimakooperation ist zwar heute noch utopisch, des gegenseitigen Nutzens wegen aber auch realistisch.²⁰

Literatur

- Abizadeh, A. (2007), Cooperation, Pervasive Impact, and Coercion: On the Scope (not Site) of Distributive Justice, in: *Philosophy & Phenomenological Affairs* 35(4), 318-358
- Becker, L.C. (1986), *Reciprocity*, London (2.Aufl. Chicago 1990)
- Beitz, C. (1999), *Political Theory and International Relations*, Princeton/NJ
- Buchanan, A. (1990), Justice as Reciprocity versus Subject Centered Justice, in: *Philosophy & Phenomenological Affairs* 19(3), 227-252
- Caney, S. (2005), Cosmopolitan Justice, Responsibility and Global Climate Change, in: *Leiden Journal of International Law* 18, 747-775
- Caney, S. (2008), Global Distributive Justice and the State, in: *Political Studies* 56(3), 487-518
- GCI (2010), *Global Competitive Report 2010-2011*, World Economic Forum
- Freeman, S. (2007), *Justice and the Social Contract: Essays on Rawlsian Political Philosophy*, New York
- Heyd, D. (2009), The Intractability of the Nonidentity Problem, in: *Harming Future Persons*, M.Roberts/D.Wasserman (eds.), Berlin

²⁰ Mit Dank für Hinweise an Dieter Birnbacher und Carin Misselhorn.

- Laslett, P. (1992), Is there a Generational Contract? In: P. Laslett/J. Fishkin (eds.), *Justice between Age Groups and Generations*, New Haven, London, 24-47
- Page, E. A. (1999), Intergenerational Justice and Climate Change, in: *Political Studies* 47(1), 53-66
- Page, E.A. (2007), Fairness on the Day After Tomorrow: Justice, Reciprocity, and Global Climate Change, in: *Political Studies* 55(2), 225-242
- Pogge, T. (2002), *World Poverty and Human Rights: Cosmopolitan Responsibilities and Reforms*, Cambridge
- Pogge, T. (2004), The Incoherence between Rawls's Theories of Justice, in: *Fordham Law Review* 72, 1739-1759
- Rawls, J. (1971), *A Theory of Justice*, Cambridge/MA
- Rawls, J. (1993), *Political Liberalism*, Cambridge/MA
- Rawls, J. (2001), *Justice as Fairness. A Restatement*, Cambridge/MA
- Rawls, J. (2001a), *The Law of Peoples*, Cambridge/MA
- Sangiovanni, A. (2007), Global Justice, Reciprocity, and the State, in: *Philosophy & Public Affairs* 35(1), 3-39
- Tol, R. S. J. et al (2006), Distributional Effects of Climate Change Impacts, in: *Global Environmental Change* 14, 259-272
- Tol, R. S. J. (2009), The Economic Effects of Climate Change, in: *Journal of Economic Perspectives* 23, 29-51